

# § Amtlicher Teil

## Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Vom 17.12.2019

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 430)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 3 ist dieses Gesetz anzuwenden auf die Berufsfachschule – Ergotherapie –, auf die Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent – und auf die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307).“

##### b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Dieses Gesetz trifft in Ausführung des Pflegeberufgesetzes auch Regelungen für Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 7 PflBG.“

#### 2. Dem § 16 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Pflegeschulen nach § 9 PflBG werden in Form einer Berufsfachschule geführt. <sup>2</sup>Für öffentliche Pflegeschulen ist das Land Rechtsträger im Sinne des § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622). <sup>3</sup>Auf die Kosten der öffentlichen Pflegeschulen finden die §§ 112 bis 113 nur Anwendung, soweit sich die Aufbringung der Kosten nicht nach den §§ 26 Abs. 2 bis 36 PflBG richtet. <sup>4</sup>Pflegeschulen in freier Trägerschaft werden die Kosten, die durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht entstehen, sowie die Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG auf Antrag in angemessener Höhe erstattet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden; die §§ 149 und 150 finden keine Anwendung. <sup>5</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere zur Erstattung der Kosten nach Satz 4 zu regeln,
2. gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,

3. gemäß § 7 Abs. 5 PflBG die Anforderungen an die Eignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 PflBG zu regeln sowie das während der praktischen Ausbildung zu gewährleistende Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegekräften festzulegen,

4. Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 PflBG zu treffen.“

#### 3. § 17 erhält folgende Fassung:

##### „§ 17

##### Berufseinstiegsschule

(1) Die Berufseinstiegsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern neben der allgemeinen auch eine fachliche Bildung, deren Schwerpunkt in der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder auf eine Berufstätigkeit liegt.

(2) <sup>1</sup>In der Berufseinstiegsschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die keinen Hauptschulabschluss haben oder die sonst erwarten lassen, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten noch verbessern müssen, um die erforderliche Reife für das erfolgreiche Absolvieren einer beruflichen Ausbildung zu erlangen. <sup>2</sup>Die Berufseinstiegsschule umfasst die Klassen 1 und 2, die jeweils ein Jahr dauern. <sup>3</sup>In Klasse 1 werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die zur Erlangung der erforderlichen Reife nach Satz 1 auf eine besondere individuelle Förderung angewiesen und zudem noch schulpflichtig sind. <sup>4</sup>Die übrigen Schülerinnen und Schüler werden unmittelbar in Klasse 2 aufgenommen. <sup>5</sup>An der Berufseinstiegsschule kann der Hauptschulabschluss nach Klasse 2 erworben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Berufseinstiegsschule wird mit Vollzeitunterricht geführt. <sup>2</sup>Für Schülerinnen und Schüler, die an Einstiegsqualifizierungen nach § 54 a des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) teilnehmen, kann die Klasse 2 in Form von Teilzeitunterricht geführt werden.

(4) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Klassen 1 und 2 können an der Berufseinstiegsschule Sprach- und Integrationsklassen eingerichtet werden. <sup>2</sup>In diesen werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die zur Erlangung der erforderlichen Reife nach Absatz 2 Satz 1 mindestens ihre Kenntnisse der deutschen Sprache verbessern müssen. <sup>3</sup>Der Wechsel in Klasse 1 oder in Klasse 2 ist nach Erlangung hinreichender Sprachkenntnisse bei Vorliegen der jeweiligen dafür geltenden Voraussetzungen möglich.“

4. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in einen Beruf eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet“ durch die Worte „in einen Berufsbereich eingeführt“ ersetzt.

#### 5. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

##### a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Öffentliche berufsbildende Schulen können sich mit Genehmigung der Schulbehörde an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur Berufsvorbereitung und Berufsbildung beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind;“

- b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ferien“ durch das Wort „Schulferien“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „große Ferien“ durch das Wort „Sommerferien“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „Ferien“ durch das Wort „Schulferien“ ersetzt.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies

1. zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2),
2. zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben,
3. zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler,
4. zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder
5. zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht

erforderlich ist. <sup>2</sup>Schulen und Schulbehörden dürfen außerdem personenbezogene Daten der Personen verarbeiten,

1. die sich an einer Schule angemeldet haben,
2. auf deren Antrag ein Prüfungsverfahren nach § 27 durchgeführt wird oder
3. auf deren Antrag ein Verfahren auf Prüfung oder Anerkennung nach den aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 erlassenen Vorschriften durchgeführt wird,

soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Befugnis zur Verarbeitung nach Satz 1 oder 2 umfasst jeweils auch die Befugnis zur Übermittlung an eine andere in Satz 1 oder 2 genannte Stelle zu einem in Satz 1 oder 2 genannten Zweck; im Übrigen dürfen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder der in Satz 2 genannten Personen an andere Stellen zu anderen Zwecken nur übermitteln, soweit dies nach den Absätzen 2 bis 10 oder nach besonderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

(2) <sup>1</sup>Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Ersuchen übermitteln

1. den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich ist,
2. den Trägern der Schülerbeförderung oder den von ihnen nach § 114 Abs. 6 Satz 1 mit der Durchführung

der Aufgaben betrauten Gemeinden und Samtgemeinden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 114 erforderlich ist,

3. der Landesunfallkasse Niedersachsen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung in Bezug auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs kraft Gesetzes versicherten Schülerinnen und Schüler erforderlich ist, und
4. den berufsständischen Kammern, soweit dies zur Gewährleistung der Berufsausbildung oder zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Kammer nach § 76 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.

<sup>2</sup>Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten ferner anderen öffentlichen Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht der Schule oder der Schulbehörde erforderlich ist oder
2. zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der anderen Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Zweckänderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorliegen.

<sup>3</sup>Die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen dürfen die an sie übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen. <sup>4</sup>Die Übermittlung an die in Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Satz 2 genannten Stellen ist nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die empfangende Stelle die Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) verarbeitet.

(3) <sup>1</sup>Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten außerdem auf Ersuchen übermitteln

1. den Ersatzschulen und den Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161, soweit dies erforderlich ist, um die Finanzhilfe abzurechnen oder zu gewährleisten, dass die Schulpflicht erfüllt wird,
2. den nach § 164 anerkannten Tagesbildungsstätten, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Schulpflicht erfüllt wird, und
3. den außerschulischen Einrichtungen nach § 69 Abs. 3 und den Jugendwerkstätten nach § 69 Abs. 4, soweit dies erforderlich ist, um einen einzelfallbezogenen Förderplan aufzustellen oder zu gewährleisten, dass die Schulpflicht erfüllt wird.

<sup>2</sup>Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten ferner auf Ersuchen übermitteln

1. den Stellen der betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsbildung, die gemeinsam mit berufsbildenden Schulen im Rahmen der dualen Ausbildung ausbilden, soweit dies zur Gewährleistung der Berufsausbildung erforderlich ist, oder
2. einer anderen nichtöffentlichen Stelle, soweit diese einen rechtlichen Anspruch auf Kenntnis der Daten glaubhaft macht,

und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten das Interesse an ihrer Übermittlung überwiegt. <sup>3</sup>Die Übermittlung an die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen ist nur zulässig, wenn sich die empfangende Stelle gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 oder 2 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat. <sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Stellen dürfen den Schulen und Schulbehörden personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule oder der Schulbehörde erforderlich ist; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Schulen dürfen die in Absatz 6 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Ersuchen übermitteln

1. den Agenturen für Arbeit, soweit dies zur Durchführung der Berufsberatung nach § 30 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs erforderlich ist,
2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots, soweit dies erforderlich ist, um
  - a) sozialpädagogische Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder
  - b) geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,
 anzubieten, sowie
3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), soweit dies erforderlich ist, um Leistungen der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II zu erbringen.

(5) <sup>1</sup>Internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen dürfen nur eingesetzt werden, soweit diese den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen und die Schulleitung dem Einsatz zugestimmt hat. <sup>2</sup>Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel neben den personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auch personenbezogene Daten der Lehrkräfte verarbeiten; im Übrigen gilt hierfür Absatz 1 Satz 1.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden nach dem Wort „gesetzlichen“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:  
In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:  
Der Klammerzusatz „(§ 55 Abs. 1)“ wird gestrichen.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:  
Es werden die Worte „Schulinspektion dürfen Personaldaten (§ 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes)“ durch die Worte „Behörde nach § 123 a dürfen personenbezogene Daten“ ersetzt sowie nach dem Wort „es“ die Worte „sich nicht um Personalaktenhandelt und dies“ eingefügt.

- f) Es wird der folgende Absatz 10 angefügt:  
„(10) Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen aufgrund der Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 nur verarbeitet werden

1. Gesundheitsdaten, soweit dies erforderlich ist,
  - a) um die Schulfähigkeit festzustellen,
  - b) um die Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 erfüllen zu können,
  - c) um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen,
  - d) um die betroffene Person zu schützen,
  - e) um festzustellen, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist,
  - f) um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten,
  - g) um festzustellen, ob die Schulpflicht erfüllt wird,
  - h) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes,
  - i) um die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllen zu können,

2. Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist,

3. Daten, aus denen die Herkunft hervorgeht, soweit dies erforderlich ist, um
  - a) einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse nach § 17 Abs. 4, an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 oder an der Erteilung herkunfts-

- sprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen,
- b) die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen zu können.“
8. In § 32 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „mindestens alle zwei Jahre“ ersetzt.
9. Dem § 36 Abs. 3 wird der folgende Satz 6 angefügt:
- „Ist der Gegenstand einer Teilkonferenz eine Angelegenheit, die ausschließlich einzelne Schülerinnen oder Schüler betrifft, so sind neben den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 Nr. 1 nur diejenigen mit Stimmrecht ausgestatteten Lehrkräfte, Referendarinnen, Referendare, Anwärtinnen und Anwärter verpflichtet, an der Teilkonferenz teilzunehmen, die die Schülerinnen oder Schüler planmäßig unterrichten.“
10. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung der Beteiligung einer berufsbildenden Schule an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 3),“.
- bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), sowie die Erteilung jahrgangsbezogenen oder schulzweigspezifischen Unterrichts an der Oberschule (§ 10 a Abs. 2 Satz 2),“.
- cc) Es werden die folgenden neuen Nummern 14 und 15 eingefügt:
- „14. Beschwerden gegen Verbote oder Auflagen nach § 81 Abs. 2 Satz 3,
15. Mitgliederzahl und Zusammensetzung des nach § 40 einzurichtenden Beirats,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden Nummern 16 und 17.
- ee) In der neuen Nummer 17 Buchst. d wird das Wort „jährliche“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „Soweit die Schule einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten aufstellt oder konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführt, bedarf dies jeweils der Zustimmung des Schulvorstandes.“
11. In § 40 Satz 1 werden die Worte „richtet der Schulvorstand einen Beirat ein“ durch die Worte „ist ein Beirat einzurichten“ ersetzt.
12. § 59 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in Klasse 2 der Berufseinstiegsschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in Klasse 1 überwiesen werden.“
13. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Aufnahme in Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie in die Förderschule, wobei nähere Bestimmungen
- a) über die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme an berufsbildenden Schulen unter Berücksichtigung der außerschulischen Vorbildung erfolgt,
- b) über die Aufnahmekapazität, bei berufsbildenden Schulen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bildungsgänge anderer Schulen, und
- c) über das Auswahlverfahren getroffen werden können,“.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Versetzung,“ die Worte „das Absehen vom Erfordernis der Versetzung,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „In den Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 5 können die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen in eine Leistungsbewertung Einschätzungen zu in außerschulischen Einrichtungen erbrachten Leistungen einbezogen werden dürfen, die durch in diesen außerschulischen Einrichtungen tätiges Personal vorgenommen werden.“
14. § 61 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,“.
15. In § 64 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zwischen dem 1. Juli und dem“ durch die Worte „in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum“ ersetzt.
16. § 65 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III teilnimmt, kann für die Dauer der Maßnahmen oder der Einstiegsqualifizierung die Berufsschule besuchen, soweit ein entsprechendes Bildungsangebot zur Verfügung steht.“
17. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch einer Berufsschule, die den Bildungsgang des gewählten Ausbildungsberufs führt. Auszubildende, die eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen möchten, haben dies der Schulbehörde anzuzeigen.“
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Blockunterricht zu erfüllen haben“ durch die Worte „Unterricht in Bildungsgängen zu erfüllen haben, die in Anwendung von § 104 eingerichtet wurden“ ersetzt.

18. In § 69 Abs. 4 Sätze 2 und 3 wird jeweils im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

19. § 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte „oder einen freiwilligen Wehrdienst“ gestrichen.
- b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören.“

20. § 81 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Gegen ein Verbot oder eine Auflage nach Satz 3 kann bei der Schule Beschwerde eingelegt werden.“

21. In § 106 Abs. 8 Satz 3 wird nach dem Wort „Kommunalverfassungsgesetzes“ der Klammerzusatz „(NKomVG)“ eingefügt.

22. § 112 a wird gestrichen.

23. § 124 Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Fachschulen für sozialpädagogische, heilpädagogische oder heilerziehungspflegerische Berufe gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend“.

24. § 145 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Anstellungsverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Gehälter und Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ und das Wort „Gehältern“ durch das Wort „Entgelten“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „Angestelltenversicherung“ durch die Worte „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

25. § 155 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „im Angestelltenverhältnis“ durch ein Komma und die Worte „die in einem Arbeitsverhältnis stehen,“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „angestellte Lehrkräfte“ durch die Worte „Lehrkräfte, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,“ ersetzt.
  - cc) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Ein Erstattungsanspruch nach Satz 2 Nr. 4 Buchst. b bleibt auch nach Aufhebung einer in § 154 Abs. 1 genannten Schule, an der die Lehrkraft tätig war, bestehen.“
  - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

26. In § 157 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils nach der Angabe „und 156“ die Worte „mit Ausnahme des § 155 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b“ eingefügt.

27. § 179 erhält folgende Fassung:

„§ 179

Übergangsregelung für die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger

(1) Auf eine am 31. Dezember 2019 bestehende Berufsfachschule – Altenpflege – sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden.

(2) Zwischen der oder dem Auszubildenden, dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule kann schriftlich vereinbart werden, dass eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger abweichend von § 66 Abs. 2 Satz 1 PflBG mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 nach den ab dem 1. Januar 2020 geltenden Vorschriften fortgesetzt wird.“

28. § 183 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird gestrichen.
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

29. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185

Übergangsregelung für die Berufseinstiegsschule

<sup>1</sup>Am 31. Juli 2020 bestehende Berufseinstiegsschulen, die nur das Berufsvorbereitungsjahr führen, können als Klasse 1 der Berufseinstiegsschule weitergeführt werden. <sup>2</sup>Am 31. Juli 2020 bestehende Berufseinstiegsschulen, die nur die Berufseinstiegsklasse führen, können als Klasse 2 der Berufseinstiegsschule weitergeführt werden.“

30. § 195 erhält folgende Fassung:

„§ 195

Sonderregelung für die Stadt Göttingen

(1) Die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Stadt Göttingen nicht anzuwenden (§ 16 Abs. 2 NKomVG).

(2) Abweichend von § 102 Abs. 2 ist die Stadt Göttingen in ihrem Gebiet auch Schulträger für die allgemeinbildenden Schulen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis i.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Das Niedersächsische Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden Nummern 2 bis 9.

2. Dem § 8 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Auf eine am 31. Dezember 2019 bestehende Schule nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden.“

(5) Zwischen der oder dem Auszubildenden, dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule kann schriftlich vereinbart werden, dass eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger abweichend von § 66 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 nach den ab dem 1. Januar 2020 geltenden Vorschriften fortgesetzt wird.“

### Artikel 3

#### Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird verordnet:

### § 1

#### Erstattung von Kosten für die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht

Die Kosten, die den Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in freier Trägerschaft durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht gemäß der Verordnung über berufsbildende Schulen entstehen, werden auf Antrag in Höhe einer monatlichen Pauschale von 390 Euro je Klasse erstattet, soweit die Kosten nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden.

### § 2

#### Erstattung von Investitionskosten

(1) Die Investitionskosten nach § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG der Pflegeschulen in freier Trägerschaft werden auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstattet, soweit die Kosten nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden.

(2) Jede Pflegeschule in freier Trägerschaft erhält als Pauschalen

1. für das Vorhalten allgemeiner Räumlichkeiten monatlich 1 600 Euro und
2. für das Vorhalten der erforderlichen Unterrichtsräume
  - a) beim Führen einer Klasse monatlich 500 Euro,
  - b) beim Führen von zwei Klassen monatlich 400 Euro je Klasse und
  - c) beim Führen von mehr als zwei Klassen monatlich 800 Euro für zwei Klassen und monatlich 300 Euro je weiterer Klasse.

(3) Sind die Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 für das Vorhalten der erforderlichen Räume nicht auskömmlich, so werden die tatsächlichen Kosten erstattet, höchstens jedoch das 1,5-Fache des Betrages, der sich aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

### § 3

#### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Über Anträge nach den §§ 1 und 2 entscheidet die Schulbehörde. <sup>2</sup>Die Anträge sind spätestens zwei Monate nach Beginn des Schuljahres für das gesamte Schuljahr zu stellen. <sup>3</sup>Werden Kosten nach § 2 Abs. 3 geltend gemacht, so sind sie darzulegen.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag werden monatliche Abschläge in Höhe der zu erwartenden Erstattung gewährt. <sup>2</sup>Die Abschläge werden jeweils zum Monatsende gezahlt. <sup>3</sup>Ändert sich die Anzahl der Klassen im Laufe des Schuljahres, so hat die Pflegeschule dies unverzüglich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Schuljahres wird für die einzelnen Monate der Erstattungsbetrag festgesetzt. <sup>2</sup>Hierfür hat die Pflegeschule der Schulbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Schuljahres einen Nachweis über die Zahl der Klassen und gegebenenfalls Nachweise in Bezug auf § 2 Abs. 3 vorzulegen. <sup>3</sup>Hält die Schulbehörde die Darlegungen und Nachweise für nicht ausreichend, so fordert sie die Pflegeschule auf, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls weitere Nachweise vorzulegen. <sup>4</sup>Kommt die Pflegeschule der Aufforderung nicht nach, so kann die Schulbehörde den Erstattungsbetrag aufgrund einer Schätzung festsetzen.

### Artikel 4

#### Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Aufgrund des § 19 Abs. 6 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird verordnet:

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Sie gilt auch für Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in freier Trägerschaft.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2, §§ 5 bis 21, 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 gelten nicht für die Pflegeschulen nach § 9 PflBG.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Ergänzend und abweichend von den §§ 1 bis 32 sowie ergänzend zu den Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), gelten die Regelungen der **Anlage 10** für die Pflegeschulen nach § 9 PflBG.“

3. Anlage 4 (zu § 33) wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 1 wird gestrichen.
      - bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 18 werden Nummern 1 bis 17.
    - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11 und 14“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 3, 10 und 13“ ersetzt.
  - b) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 6“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 5“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14, 15 und 16“ durch die Angabe „Nrn. 5, 9 bis 11 und 13 bis 15“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 4 wird die Angabe „– Altenpflege –“ gestrichen.
  - c) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
    - cc) Absatz 6 wird gestrichen.
    - dd) Die bisherigen Absätze 7 bis 13 werden Absätze 5 bis 11.
    - ee) Im neuen Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „–Altenpflege –“ gestrichen.
  - d) § 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift wird die Angabe „– Altenpflege –“ gestrichen.
    - bb) Absatz 1 wird gestrichen.
    - cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
4. Es wird die folgende Anlage 10 (zu § 33) angefügt:

**„Anlage 10**  
(zu § 33)

**Ergänzende und abweichende Vorschriften  
für die Pflegeschulen**

**§ 1**

**Anforderungen an Pflegeschulen**

(1) <sup>1</sup>Eine Pflegeschule muss im ersten Schuljahrgang mindestens eine Klasse führen, der mindestens 14 Schülerinnen oder Schüler angehören. <sup>2</sup>In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, dessen oder deren Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Jahres des zuletzt vorliegenden statistischen Berichts zum Bevölkerungsstand des Landesamtes für Statistik weniger als 100 000 beträgt, genügen abweichend von Satz 1 zwölf Schülerinnen oder Schüler. <sup>3</sup>Einer Klasse gehören höchstens 25 Schülerinnen oder Schüler an.

(2) <sup>1</sup>Die Pflegeschule nach § 9 PflBG in freier Trägerschaft muss über die erforderlichen Räume für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügen. <sup>2</sup>Räume für den theoretischen Unterricht müssen so groß sein, dass je Schülerin und je Schüler mindestens 2 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Räume, in denen der praktische Unterricht stattfindet, müssen so groß sein, dass für jede Schülerin und für jeden Schüler mindestens 2,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildungsjahrgänge sind getrennt zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Ausbildung darf in einzelnen Fächern oder Themenbereichen oder in interdisziplinär angelegten Projekten abweichend von Satz 1 durchgeführt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

(4) <sup>1</sup>Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die die Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG für die Durchführung des theoretischen Unterrichts haben. <sup>2</sup>Für die Vermittlung fachpraktischer Unterrichtsinhalte kann eine Klasse für bis zu 500 Unterrichtsstunden in zwei Gruppen unterrichtet werden. <sup>3</sup>Eine Gruppe nach Satz 2 kann von einer Lehrkraft unterrichtet werden, die die Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG für die Durchführung des praktischen Unterrichts hat. <sup>4</sup>Die Verantwortung für den gesamten Unterricht obliegt einer Lehrkraft nach Satz 1.

**§ 2**

**Gliederung des Unterrichts**

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann aus schulorganisatorischen Gründen das Schuljahr der Pflegeschule im Jahr 2020 in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Oktober und ab dem Jahr 2021 sowohl in dem Zeitraum vom 1. Februar bis zum 1. April als auch in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 1. Oktober beginnen.

(2) <sup>1</sup>Die schulinternen Curricula der Pflegeschulen sind auf der Grundlage der Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG zu erstellen und müssen die Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung berücksichtigen. <sup>2</sup>Es ist allgemeinbildender Unterricht in den Fächern Deutsch / Kommunikation, Fremdsprache / Kommunikation, Politik und Religion im Umfang von mindestens 280 Unterrichtsstunden berufsbezogen zu erteilen.

(3) Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler einer Klasse, eine Ausbildung

1. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 PflBG oder
2. zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach Maßgabe des § 59 Abs. 3 PflBG

durchzuführen, so kann der Unterricht im letzten Ausbildungsdrittel binnendifferenziert innerhalb einer Klasse durchgeführt werden.

### § 3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung nach § 6 Abs. 5 PflBG wird durch die Pflegeschulen in eigener Verantwortung durchgeführt.“

### Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250), geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird verordnet:

Die Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 434), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6 und 17 werden gestrichen.
2. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) In Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Tageskliniken ist für die Praxisanleitung qualifiziert, wer

  1. eine Fortbildung, die einer Weiterbildung nach Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3.1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen entspricht, absolviert hat und über praktische und theoretische Erfahrung in der Praxisanleitung im Umfang von 40 Stunden verfügt, die von der entsprechenden Schule bestätigt wurde,
  2. ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
  3. ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘, ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘ oder ‚Altenpflegerin‘ oder ‚Altenpfleger‘ besitzt,
  4. die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen besitzt oder auf Antrag erhält oder eine nach § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes weitertgeltende Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung besitzt,
  5. vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen

eine nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflegeberufe und zur Pflegedienstleistung absolviert hat oder

6. vor dem 1. November 2017 als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter tätig war.“

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 3 bis 5, 10 bis 12, 14, 16 bis 18, 20 und 29 am 1. August 2020 in Kraft.

## Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) von Lehrkräften

*(Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 154)*

*RdErl. d. MK v. 1.1.2020 – 15-05410/1-8 – VORIS 20600 –*

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der vorliegende RdErl. regelt den datenschutzkonformen Einsatz privater IT-Systeme zur Erledigung dienstlicher Aufgaben – innerhalb wie außerhalb der Diensträume –, insbesondere soweit damit die von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Kursleiterinnen und Kursleitern sowie Tutorinnen und Tutoren üblicherweise zu Hause wahrgenommenen Aufgaben unterstützt werden. Eine dienstliche Notwendigkeit, für diese Aufgaben IT-Systeme einzusetzen, besteht jedoch nicht. Private Endgeräte (stationär oder mobil) dürfen genutzt werden, um personenbezogene Daten auf einem gesicherten Server der Schule oder einer beauftragten Stelle i. S. d. Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) – im Folgenden: DSGVO – zu verarbeiten. Die Speicherung personenbezogener Daten auf dem Festspeicher privater mobiler Endgeräte (Smartphones und Tablets) ist nicht zulässig. Das Speichern und Anzeigen personenbezogener Daten in Clouds oder über Applikationen von Fremdanbietern ist zulässig, wenn zuvor mit diesen ein Auftragsverarbeitungsvertrag i. S. v. Art. 28 Abs. 3 DSGVO geschlossen wurde. Für den Fall, dass im Rahmen einer Auftragsverarbeitung eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt, sind die Artikel 44 bis 49 DSGVO einzuhalten.

1.2 Wenn Lehrkräfte auf privaten IT-Systemen Daten nach Nummer 3 verarbeiten, ist das dienstliche Tätigkeit. „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO ist daher auch in diesen Fällen die Schule, vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie oder er bleibt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch dann verantwortlich, wenn Lehrkräfte solche Daten zu Hause verarbeiten.

### 2. Genehmigungsverfahren

2.1 Lehrkräfte, die auf einem privaten IT-System personenbezogene Daten nach Nummer 3 verarbeiten wollen, bedür-

fen dazu der schriftlichen Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

In dem Antrag auf Genehmigung sind das IT-System, die Software und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen nach Nummer 4.1 in Stichworten zu beschreiben. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Nummer 5 vorgeschriebene Verpflichtungserklärung abgibt. Die Genehmigung ist auf dem Antrag zu vermerken und mit dem Schulstempel zu versehen.

Eine Kopie des genehmigten Antrags ist der Lehrkraft auszuhändigen, eine weitere Kopie der oder dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten.

2.2 Die Genehmigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren; danach ist ggf. erneut eine Genehmigung zu beantragen. Bei wesentlichen Änderungen, wie z.B. Austausch des IT-Systems und / oder Wechsel des Betriebssystems, ist unverzüglich eine neue Genehmigung zu beantragen.

2.3 Der genehmigte Antrag und die Verpflichtungserklärung sind in der Schule aufzubewahren. Der genehmigte Antrag ersetzt nicht das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Die Sammlung der genehmigten Anträge ist für Überprüfungen durch die Schulbehörden oder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz bereitzuhalten.

### 3. Datenrahmen

3.1 Es dürfen nur Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten i. S. v. §55 Abs.1 NSchG aus dem Datenbestand der Schule verarbeitet werden, für die die Lehrkraft eine der in Nummer 1.1 genannten Funktionen oder eine vergleichbare direkte Betreuungsfunktion wahrnimmt. Daten anderer Lehrkräfte sowie Daten von Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben aus dem Datenbestand der Schule dürfen nur im direkten Zusammenhang mit einer der in Nummer 1.1 genannten Funktionen oder einer vergleichbaren Betreuungsfunktion verarbeitet werden.

3.2 Folgender Datenrahmen darf nicht überschritten werden:

#### 3.2.1 Daten zur Schülerin oder zum Schüler

- Namen,
- Adressdaten,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,
- Klasse, Gruppe oder Kurs,
- Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf,
- Fächer,
- Fehlzeiten,
- Art, Datum und Ergebnisse von Leistungskontrollen,
- Zeugnisnoten und andere Zeugniseintragungen.;

#### 3.2.2 Daten zu Erziehungsberechtigten

- Namen,
- Adressdaten,
- Telefonnummern,
- E-Mail-Adressen.;

#### 3.2.3 weitere Daten

- Namen anderer Lehrkräfte,
- Dienstliche/telefonische Telefonnummern anderer Lehrkräfte,
- Dienstliche/telefonische E-Mail-Adressen anderer Lehrkräfte,
- Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Ausbildungs- und Praktikumsbetriebs einer Schülerin oder eines Schülers,
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Ausbildungs- und Praktikumsbetrieb einer Schülerin oder eines Schülers.

Von diesen Daten dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die für die jeweilige Aufgabenerledigung tatsächlich erforderlich sind.

### 4. Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen

4.1 Durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die Lehrkraft selbst Zugang zu den in Nummer 3 genannten Daten erhält:

4.1.1 Werden für die Speicherung der Daten externe Speichermedien verwendet, sind diese zu verschlüsseln und so aufzubewahren, dass sie nur der Lehrkraft selbst zugänglich sind.

4.1.2 Werden die Daten auf internen Speichermedien (z. B. Festplatte) gespeichert, sind die Daten durch geeignete technische Maßnahmen gegen Zugriff zu sichern. Dafür ist mindestens eine Zugriffskontrolle durch das Betriebssystem auf Verzeichnis- oder Dateiebene einzurichten sowie eine Verschlüsselung der Verzeichnisse, in denen die Daten gespeichert sind, vorzunehmen. Online-Zugriffe auf die Daten sind durch dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen (z. B. Firewall) auszuschließen.

4.1.3 Es ist insbesondere darauf zu achten, dass aktuelle Updates und Patches auf der genutzten Hard- und Software (einschließlich Router, Endgeräte, Betriebssysteme, Applikationen und Programme) aufgespielt sind und ein hinreichender Schutz vor Schadprogrammen vorhanden ist.

4.2 Es muss sichergestellt sein, dass die in Nummer 3 genannten Daten jederzeit auch dann verfügbar sind, wenn das IT-System ausfällt oder der Datenträger oder -speicher beschädigt wird (Datensicherung).

4.3 Die Daten nach Nummer 3 dürfen nur so lange elektronisch gespeichert werden, wie die Lehrkraft in Bezug auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler eine der dort genannten Funktionen wahrnimmt. Danach sind die elektronisch gespeicherten Daten zu vernichten und es ist – soweit erforderlich – auf nicht elektronisch geführte Unterlagen zurückzugreifen.

4.4 Die elektronische Übersendung der Daten nach Nummer 3 aus Programmen der Schule, von Lehrkräften an Programme der Schule oder zwischen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben sowie der Transport der Daten mittels elektronischer Speichermedien sind nur zulässig, wenn die Daten verschlüsselt werden. Bei einer Speicherung auf Speicherorten im Internet ist ein verschlüsselter Transportweg einzuhalten.

## 5. Verpflichtungserklärung

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Nummer 3 auf einem privaten IT-System ist der Schulleitung folgende schriftliche Erklärung zu übergeben:

"Ich verpflichte mich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und den Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben zugehörigen Personen auf (m)einem privaten IT-System

- den Datenrahmen gemäß Nummer 3 und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen gemäß Nummer 4 des Runderlasses des Kultusministerium vom 1.1.2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) von Lehrkräften einzuhalten und
- der Schule einen Ausdruck oder ein verschlüsseltes elektronisches Speichermedium mit allen über eine Schülerin oder einen Schüler, eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten, eine Lehrkraft oder eine dem Ausbildungs- und Praktikumsbetrieb zugehörige Person gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen, wenn ein Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO gestellt worden ist.

Ich sichere zu, der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen auf Verlangen Zugang zu allen im Rahmen des o. g. Runderlasses vom 1.1.2020 genutzten privaten IT-Systemen und Speichermedien zu gewähren, um ihr oder ihm die Wahrnehmung der gesetzlichen Kontrollaufgaben im dienstlichen Bereich zu ermöglichen."

## 6. Dienstrechtlicher Hinweis

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses RdErl. kann von der Schulleitung, der oder dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten und den Schulbehörden im privaten Bereich der Lehrkräfte nicht kontrolliert werden. Darum ist von den Lehrkräften die Verpflichtungserklärung gemäß Nummer 5 abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen eine Dienstpflichtverletzung darstellen, die disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich verfolgt werden muss, wenn sie der Schulleitung oder den Schulbehörden bekannt wird.

## 7. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

## Einsatz von Vertretungslehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 20.12.2019 – 34-84 002-V – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –

b) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 20.12.2011 (Nds. MBl. 2012 S. 74, SVBl. 2012 S. 115), geändert durch RdErl. v. 14.3.2013 (Nds. MBl. S. 282, SVBl. S.177) – Beurteilung – VORIS 20411 –

## 1. Schuleigene Vertretungskonzepte

Die Schulen haben mit den zugewiesenen Lehrkräftestunden unter Beachtung des Schulprofils vorrangig die Erteilung des Pflichtunterrichts der Studentafel zu gewährleisten. Erforderlichenfalls ist auch klassen- und jahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen. Unvermeidbarer Ausfall darf keinesfalls einseitig zu Lasten einzelner Klassen oder Fächer erfolgen.

Jede Schule hat unter Ausnutzung der zur Verfügung gestellten Ressourcen und der gewährten Handlungsspielräume ein geeignetes Vertretungskonzept zu entwickeln, um Unterrichtsausfall weitestgehend zu vermeiden.

Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) ist ein flexibler Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte möglich.

Die Schulen bewirtschaften ein Budget aus Landesmitteln gem. § 32 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), aus dem auch Vertretungslehrkräfte beschäftigt werden können.

Weiterhin haben die Schulen folgende Möglichkeiten:

### a) Grundschulen

Grundschulen stehen in Abhängigkeit von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler Mittel für die Beschäftigung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Sicherstellung der Verlässlichkeit zur Verfügung, die bei Abwesenheit einer Lehrkraft auch für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden können.

### b) weiterführende Schulen des Sekundarbereiches I

Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen erhalten vom 5. bis zum 10. Schuljahrgang je Klasse zusätzlich Poolstunden. Dieser im Grundbedarf ausgewiesene Stundenpool ist von den Schulen eigenständig zu bewirtschaften und dient neben der schuleigenen Schwerpunktsetzung auch der Absicherung des Pflichtunterrichtes.

## 2. Schulübergreifende Vertretungsmöglichkeiten

Der Einsatz einer Vertretungslehrkraft kann durch die Schulleitung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) beantragt werden, nachdem geprüft wurde, inwieweit bei unerwarteten, längeren und umfangreichen Ausfällen von Lehrkräften für die Dauer der konkreten Vertretungsfälle Lehrkräfte von anderen Schulen an die betroffenen Schulen abgeordnet werden können. Hier ist insbesondere die Möglichkeit der Abordnung von benachbarten allgemein bildenden Schulen aller Schulformen in Betracht zu ziehen.

Für die befristete Beschäftigung von Vertretungslehrkräften stellt das Niedersächsische Kultusministerium der NLSchB im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen Mittel zur Verfügung. Eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist so vorzunehmen, dass die unerwarteten oder vorübergehenden Unterrichtsausfälle während des gesamten Haushaltsjahres in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können.

Daneben verfügen die Schulen gem. § 32 Abs. 4 NSchG über die Ressourcen aus dem Landesbudget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung.

Der Einsatz von Vertretungslehrkräften dient der Unterstützung der Schulen bei befristeten Ausfällen von Lehrkräften während des laufenden Schulhalbjahres.

### 3. Vertretungslehrkräfte

#### 3.1 Rechtsgrundlage von befristeten Vertretungsverträgen

Vertretungslehrkräfte dürfen nur als befristet Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Verträge können bis zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft für die entsprechende Schulform abgeschlossen werden. Dabei darf der Beschäftigungsumfang der zu vertretenden Lehrkraft nicht überschritten werden.

Nach § 14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ist die Befristung eines Arbeitsvertrages nur zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bedarf an der Arbeitsleistung (Unterrichtserteilung) nur vorübergehend besteht und der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (Lehrkraft) beschäftigt wird. Ein Vertretungsbedarf in diesem Sinne ist insbesondere bei Erkrankungen, Mutterschutzzeiten, Krankenhaus- oder Sanatoriumsaufenthalten gegeben. Vertretungslehrkräfte werden für die Dauer eines konkreten Vertretungsfalles eingestellt. Nimmt die zu vertretende Lehrkraft den Dienst wieder auf, so entfällt der Befristungsgrund und der Arbeitsvertrag ist zu beenden.

Der Vertretungsvertrag ist auch dann zu beenden, wenn die zu vertretende Lehrkraft den Dienst aus gesundheitlichen Gründen mit reduzierter Stundenzahl antritt.

Das dauerhafte Ausscheiden von Lehrkräften u. a. durch Ruhestand oder Tod stellt keinen Befristungsgrund dar. Diese Personalveränderungen sind daher – sofern aufgrund der Bedarfslage erforderlich – durch langfristige Personalmaßnahmen wie Neueinstellung, Versetzung oder Abordnung auszugleichen.

#### 3.2 Antragstellung und Bereitstellung von Vertretungsverträgen

Zu Beginn eines Schulhalbjahres sind einplanbare langfristige Abwesenheitszeiten wie Elternzeit, Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl mit unbefristet beschäftigten Lehrkräften auszugleichen.

Die Schule beantragt bei Bekanntwerden eines unvorhergesehenen befristeten Ausfalls schnellstmöglich einen Vertretungsvertrag bei der zuständigen Schulbehörde, wenn Vertretungsmöglichkeiten nach Punkt 1 und 2 zum Ausgleich nicht möglich sind. Voraussetzung für die Beantragung von Vertretungsverträgen durch die Schule ist, dass der befristete Ausfall der Lehrkraft nach begründeter Prognose der Schulleitung als längerfristig anzusehen ist. Ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist nicht erforderlich. Es gibt keine Mindestdauer für den Ausfall.

Die NLSchB beurteilt die Dringlichkeit vorliegender Anträge und entscheidet über die Bereitstellung sowie den Stundenumfang der Vertretungsverträge.

Entscheidend für die Zuweisung zusätzlicher Lehrkräftestunden ist, ob und inwieweit die Schule ihren Pflichtunterricht gemäß Stundentafel sowohl quantitativ als auch fachspezifisch erteilen kann.

Die Verträge für Vertretungslehrkräfte werden für die Dauer der Abwesenheit einer bestimmten Lehrkraft, längstens bis

zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schulhalbjahres, ausgestellt.

Im Ausnahmefall kann es aus Gründen der Unterrichtskontinuität notwendig sein, den befristeten Arbeitsvertrag einer Vertretungslehrkraft bei Fortdauer des Vertretungsfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis längstens zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres zu verlängern. In diesem Fall ist rechtzeitig die Verlängerung des Arbeitsvertrages zu veranlassen.

Zu Beginn des Schuljahres dürfen Vertretungslehrkräfte nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die zu vertretende Lehrkraft im Laufe des 1. Schulhalbjahres den Unterricht wieder aufnimmt.

#### 3.3 Auswahl und Einstellung von Vertretungslehrkräften

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer Vertretungslehrkraft erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst (vgl. Bezugserlass (1)) und ist insbesondere unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9 BeamtStG) vorzunehmen.

Dienstliche Beurteilungen für Vertretungslehrkräfte sind entsprechend den Regelungen des Bezugserlasses (2) anzufertigen. Zur Vorbereitung der Übernahme von befristet beschäftigten Vertretungslehrkräften in ein unbefristetes Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis mit dem Land Niedersachsen wird auf die Verantwortung der Schulleitungen der Einsatzschulen hingewiesen, die innerhalb befristeter Beschäftigungsverhältnisse vereinbarten Probezeiten zur Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung zu nutzen. Die NLSchB ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Davon sollte insbesondere in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen bei einer Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis keine neue Probezeit vereinbart werden kann.

Im Rahmen der Einstellungsmöglichkeiten, die durch das Niedersächsische Kultusministerium mitgeteilt werden, überprüft und berichtet die NLSchB jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres, welchen grundständig ausgebildeten Lehrkräften, die mit mindestens der Hälfte der Regelstundenzahl an öffentlichen allgemein bildenden Schulen als Vertretungslehrkraft befristet beschäftigt waren, zum nächsten Einstellungstermin entsprechend des jeweiligen Fach- und Lehramtsbedarfs die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder das Beamtenverhältnis auf Probe angeboten werden kann.

### 4. Unterstützungsfunktion durch die zuständigen Schulbehörden

Im Rahmen ihrer Servicefunktion berät und unterstützt die NLSchB die Schulen intensiv bei der Durchführung des Auswahl- und Einstellungsverfahrens für Vertretungslehrkräfte.

### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

<sup>1)</sup> Bei Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen ist der Stundenpool in den Schülerpflichtstunden enthalten.

## Berichtigung des RdErl. Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt

Der RdErl. des MK vom 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4) – VORIS 20411 – wird wie folgt berichtigt:

Der RdErl. erhält mit Wirkung vom 1.1.2020 folgende Fassung:

### „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt

RdErl. d. MK v. 4.12.2019 – 14 – 03 111/24 (67) – VORIS 20411 –  
Bezug: a) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) – VORIS 20411 –

b) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206), geändert durch  
RdErl. v. 27.8.2019 (SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

#### 1. Einführung

Die Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19.5.2010 (Nds. GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 60), sieht in § 13 Abs. 1 und 2 für verschiedene Personengruppen den erfolgreichen Abschluss von Qualifizierungen vor. Gemäß § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung müssen Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung durch Studium und berufliche Tätigkeit erworben haben, Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis sowie Seefahrtberlehrerinnen und Seefahrtberlehrer während der Probezeit pädagogisch-didaktische Qualifizierungen erfolgreich abschließen (vgl. Nr. 2). Gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung ist vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes, das einer Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 2 NLVO-Bildung zugeordnet ist, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Qualifizierung erforderlich (vgl. Nr. 3).

Qualifizierungserfordernisse ergeben sich aus personalwirtschaftlichen Gründen regelmäßig auch in anderen als den in § 13 Abs. 1 und 2 NLVO-Bildung geregelten Fällen, wenn Beamtinnen und Beamten erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das einer anderen als der erworbenen Lehrbefähigung zugeordnet ist; auch hierfür sind in der Regel eine die erworbene Lehrbefähigung ergänzende Qualifizierungsmaßnahme und die Feststellung der entsprechenden Ergänzungsqualifikation Voraussetzung (vgl. Nr. 4). Ist in bestimmten Fällen keine Qualifizierungsmaßnahme notwendig, so bedarf es einer besonderen Feststellung der Ergänzungsqualifikation durch die hierfür zuständige Stelle (vgl. Nr. 5). Im Falle dieser besonderen Feststellung bzw. einer erfolgreichen, vorgenannten Qualifizierungsmaßnahme werden die Beamtinnen und Beamten bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen den Beamtinnen und Beamten, die eine entsprechende Lehrbefähigung erworben haben, gleichgestellt.

#### 2. Pädagogisch-didaktische Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung

von Beamtinnen und Beamten auf Probe, die eine Lehrbefähigung

a) für ein Lehramt an allgemein bildenden Schulen (§ 8 NLVO-Bildung),

- b) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (§ 8 NLVO-Bildung),  
c) als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis (§ 9 NLVO-Bildung) oder  
d) als Seefahrtberlehrerin oder Seefahrtberlehrer (§ 10 NLVO-Bildung)  
erworben haben.

#### 2.1 Qualifizierungseinrichtungen

Die pädagogisch-didaktische Qualifizierung erfolgt an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen der jeweiligen Schulform und an Studienseminaren, die für das entsprechende Lehramt ausbilden und an denen die Fachseminare eingerichtet sind.

#### 2.2 Einführungsveranstaltungen

Zu Beginn der Qualifizierung nehmen die zu Qualifizierenden an einer für diesen Personenkreis konzipierten mehrtägigen pädagogisch-didaktischen Einführungsveranstaltung teil.

#### 2.3 Dauer der Qualifizierung

Die Qualifizierung wird während der Probezeit durchgeführt.

Die Dauer der Qualifizierung an der Schule (vgl. Nr. 2.7) entspricht der Dauer der regelmäßigen Probezeit. Die pädagogisch-didaktische Qualifizierungsmaßnahme an einem Studienseminar (vgl. Nr. 2.9) ist zu Beginn der Probezeit zu durchlaufen und dauert 18 Monate, bei Lehrkräften für Fachpraxis 24 Monate.

Bei Über- oder Unterschreitung der regelmäßigen Probezeit ist die Qualifizierung individuell anzupassen.

#### 2.4 Qualifizierende

Qualifizierende sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von ihr oder ihm bestimmte betreuende Lehrkräfte der Unterrichtsfächer. In den Studienseminaren sind es die Auszubildenden in Pädagogik und den jeweiligen Fachdidaktiken.

#### 2.5 Vorgesetzte

Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die zu Qualifizierenden überwiegend unterrichten. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten während der Probezeit, koordiniert die Qualifizierung durch Schule und Studienseminar und stellt unter Berücksichtigung der gemäß Nr. 2.9 vom Studienseminar abgegebenen Feststellung vor der Entscheidung über die Bewährung in der Probezeit fest, ob die gesamte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde. Hierüber findet ein Gespräch mit der oder dem zu Qualifizierenden statt. Ist die Qualifizierung an mehreren Schulen erfolgt, hat die oder der Vorgesetzte vor der Feststellung, ob die gesamte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde, zusätzlich von der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter eine Stellungnahme einzuholen. Wird die Probezeit verlängert, weil die Bewährung mangels erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung noch nicht festgestellt werden konnte, ist mit der oder dem zu Qualifizierenden ein Maßnahmenplan zu erstellen, der es ermöglichen soll, vorhandene Defizite abzustellen.

#### 2.6 Unterrichtsverpflichtung / Freistellung der zu Qualifizierenden

Gemäß § 18 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) werden die zu Qualifizierenden

für die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen von ihrer Dienstverpflichtung mit wöchentlich fünf Unterrichtsstunden freigestellt. Die Freistellung endet mit dem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar.

### 2.7 Qualifizierung durch die Schule

Die zu Qualifizierenden werden von Beginn der Probezeit an in die schulpraktische Arbeit an der jeweiligen Schule (für Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrer: Fachschule Seefahrt) eingeführt. Dafür benennt die Schulleiterin oder der Schulleiter geeignete Lehrkräfte, die insbesondere Hospitationen und Beratungsgespräche mit den zu Qualifizierenden durchführen. Dafür erhalten diese Lehrkräfte für jede zu qualifizierende Person pro Fach eine Anrechnungsstunde (§ 15 Nds. ArbZVO-Schule).

Für die zu Qualifizierenden, die gemäß § 8 NLVO-Bildung eine Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben haben, ist ein Einsatz in der gymnasialen Oberstufe von mindestens einem Schulhalbjahr verbindlich vorzusehen. Sofern die Schule, an der die oder der zu Qualifizierende eingestellt worden ist, nicht über eine gymnasiale Oberstufe verfügt, ist der Einsatz durch Abordnung an eine entsprechende Schule für mindestens je einen Kurs in jedem Unterrichtsfach vorzusehen.

Für die zu Qualifizierenden, die gemäß § 8 NLVO-Bildung eine Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben haben, ist ein Einsatz in mindestens einem Fach im beruflichen Gymnasium oder in der Fachoberschule von mindestens einem Schulhalbjahr verbindlich vorzusehen. Sofern die Schule, an der die oder der zu Qualifizierende eingestellt worden ist, nicht über ein berufliches Gymnasium oder eine Fachoberschule verfügt, ist der Einsatz durch Abordnung an eine entsprechende Schule vorzusehen.

Während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar (vgl. Nr. 2.9) müssen die zu Qualifizierenden neben ihrer Unterrichtsverpflichtung Hospitationen im Unterricht einer erfahrenen Lehrkraft wahrnehmen.

Die zu Qualifizierenden haben zusätzlich an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Tagen mit dem Ziel der weiteren Professionalisierung für den Lehrerberuf teilzunehmen. Sie werden im Umfang der Fortbildungsmaßnahmen von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

### 2.8 Zuweisung an ein Studienseminar

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) legt das Fach bzw. die Fächer (Unterrichtsfächer bzw. berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtungen, für Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrer Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs) fest, in denen die Qualifizierung erfolgen soll, und weist die zu Qualifizierenden einem Studienseminar zu. Lehrkräfte, die an Integrierten Gesamtschulen oder an Oberschulen mit gymnasialem Angebot auf einer Stelle für das Lehramt an Gymnasien eingestellt werden, sind einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien zuzuweisen, sofern die Voraussetzungen für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien vorliegen. Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, deren Einsatz an einer berufsbildenden Schule erfolgt, sind abweichend von Nr. 2.1 einem Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zuzuweisen.

### 2.9 Qualifizierung durch das Studienseminar

Das Studienseminar unterstützt den Kompetenzerwerb zur Entwicklung professionellen Lehrerhandelns bei den zu Qua-

lifizierenden durch Seminarveranstaltungen, Unterrichtsbesuche sowie Beratungsgespräche und stellt zum Ende dieser Qualifizierungsmaßnahme fest, ob die oder der zu Qualifizierende sie erfolgreich absolviert hat.

Die zu Qualifizierenden nehmen teil an den Seminarveranstaltungen in Pädagogik und den jeweiligen Fachdidaktiken. Es sind in der Regel zwei Unterrichtsbesuche je Fach durchzuführen. Bei Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis sowie Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrern erfolgen vier Unterrichtsbesuche in der der Vorbildung entsprechenden Fachrichtung. Die zu Qualifizierenden bereiten den Unterricht aus Anlass der Unterrichtsbesuche schriftlich vor, reflektieren im Anschluss den Unterricht und treffen Absprachen mit den Auszubildenden zur Weiterentwicklung ihres professionellen Lehrerhandelns.

Den Auszubildenden des Studienseminars werden gemäß § 15 Nds. ArbZVO-Schule für jede zu qualifizierende Person pro Fach Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt. Das Weitere wird im Erlasswege geregelt.

Das Ergebnis der Qualifizierungsmaßnahme ist in einem Kurzgutachten zu dokumentieren und der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter zuzuleiten. Die zu Qualifizierenden erhalten eine Durchschrift.

### 2.10 Anrechnung

Eine bereits vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe vollständig oder teilweise absolvierte pädagogisch-didaktische Qualifizierungsmaßnahme an einem niedersächsischen Studienseminar soll angerechnet werden. Dies gilt auch für die Qualifizierung durch die Schule (vgl. Nr. 2.7).

## 3. **Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung für Beamtinnen und Beamte, denen erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet ist (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NLVO-Bildung)**

Über die Zulassung zur Qualifizierung entscheidet die NLSchB auf Antrag der Lehrkraft. Nach erfolgreicher Qualifizierung stellt die NLSchB auch den Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das jeweilige Lehramt fest. Die Qualifizierung begründet keinen Anspruch auf die Übertragung eines Amtes, das einer Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 NLVO-Bildung zugeordnet ist. Diese Lehrkräfte können sich, wenn sie entsprechend ihrer Ergänzungsqualifikation eingesetzt werden möchten, in einem im Bezugserlass zu b gesondert geregelten Verfahren um Übertragung eines der Ergänzungsqualifikation entsprechenden Einstiegsamtes bewerben.

Die Unterrichtstätigkeit muss überwiegend an der Schulform ausgeübt werden, die der Lehrbefähigung des Amtes entspricht, für das die Qualifizierung erfolgt; bei Nr. 3.1 kann dies grundsätzlich auch eine Kooperative Gesamtschule, eine Integrierte Gesamtschule oder eine Oberschule mit gymnasialem Angebot sein, bei Nr. 3.2.2 auch eine für Seefahrtberufe auszubildende Schule.

Die tatsächliche Unterrichtstätigkeit an der jeweiligen Schulform, für die die Qualifizierung erfolgt, soll mindestens ein Viertel der Regelstundenzahl dieser Schulform betragen, damit die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall in die Lage versetzt wird, am Ende der Qualifizierungsmaßnahme die Bewährung oder Nichtbewährung festzustellen. Unter

Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann auch eine Verlängerung der Qualifizierungsmaßnahme in Betracht kommen, wenn die Bewährung oder Nichtbewährung bis zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme noch nicht festgestellt werden kann.

### 3.1 Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien zugeordnet ist

Zu der Qualifizierung werden nur Lehrkräfte zugelassen, die ihre Lehrbefähigung nach § 6 NLVO-Bildung erworben haben und die über zwei Lehrbefähigungsfächer verfügen, die mit den Unterrichtsfächern des Gymnasiums übereinstimmen. Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Lehrkräfte die Probezeit bereits absolviert haben. Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen sind von der Qualifizierung für das Lehramt an Gymnasien ausgeschlossen.

Des Weiteren ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Anlassbeurteilung zu erstellen. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Lehrkraft mindestens die Rangstufe B („die Leistungsanforderungen werden deutlich übertroffen“) erreicht.

Die Qualifizierung gliedert sich in zwei Phasen und umfasst insgesamt zwei Schuljahre.

In Phase I (ein Schuljahr) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Fachbezogener Unterrichtseinsatz im Sekundarbereich I des Gymnasiums, im gymnasialen Zweig einer Kooperativen Gesamtschule, im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule oder im gymnasialen Angebot einer Oberschule,
- Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen fachbezogenen Fortbildung sowie
- Wahrnehmung mindestens einer fachbezogenen Hospitation bei einer Lehrkraft der Schule pro Schulwoche im Sekundarbereich I.

Am Ende der Phase I nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Unterrichtsbesichtigung in den beiden Fächern vor. Für die Unterrichtsbesichtigung kann die Fachberatung des angestrebten Lehramtes hinzugezogen werden. Anschließend stellt sie oder er auf der Grundlage der Unterrichtsbesichtigungen und der in der Phase I gezeigten Leistungen die Bewährung oder Nichtbewährung fest. Bei Nichtbewährung wird die Qualifizierung vorzeitig beendet.

In Phase II (ein Schuljahr) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Fachbezogener Unterrichtseinsatz in den Sekundarbereichen I und II (Oberstufenkurse auf grundlegendem Anforderungsniveau),
- Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen fachbezogenen Fortbildung,
- Wahrnehmung mindestens einer fachbezogenen Hospitation bei einer Lehrkraft der Schule pro Schulwoche im Sekundarbereich II, dabei auch in Oberstufenkursen auf erhöhtem Anforderungsniveau sowie
- Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen als stimmberechtigtes oder nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Sofern die Schule, an der die Qualifizierung in der ersten Phase absolviert wird, nicht über eine gymnasiale Oberstufe verfügt, ist die zweite Phase im Wege der Abordnung an einer entsprechenden Schule durchzuführen.

Am Ende der Phase II nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, an deren oder dessen Schule die Phase II absolviert worden ist, erneut eine Unterrichtsbesichtigung in den beiden Fächern vor. Anschließend stellt sie oder er auf der Grundlage der Unterrichtsbesichtigungen und der in der Phase II gezeigten Leistungen die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

Lehrkräfte, die bereits eine mindestens zweijährige überwiegende Unterrichtstätigkeit an einem Gymnasium, im gymnasialen Zweig einer Kooperativen Gesamtschule, in der Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule oder im gymnasialen Angebot einer Oberschule nachweisen, müssen nach Zulassung zur Qualifizierung nur noch die Anforderungen der Phase II erfüllen.

Haben Lehrkräfte das für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen, während einer Unterrichtstätigkeit an einem Gymnasium wesentliche Teile aus den Phasen I und II erfüllt sowie in einer Anlassbeurteilung mindestens die Rangstufe C („die Leistungsanforderungen werden gut erfüllt“) erhalten, so gilt dies als Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung.

### 3.2 Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet ist

#### 3.2.1 Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis

Für die Qualifizierung sind Studienleistungen an einer Hochschule im Umfang von 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erbringen; davon 90 Leistungspunkte in der der Vorbildung entsprechenden beruflichen Fachrichtung, 70 Leistungspunkte in einem allgemeinen Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und 20 Leistungspunkte in Berufs- und Wirtschaftspädagogik i.S. der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350).

Darüber hinaus ist die Teilnahme an pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahmen der Schule erforderlich, die auf die Einführung in die Tätigkeit als Theorielehrkraft in der entsprechenden Fachrichtung und des allgemeinen Unterrichtsfaches zielen. Diese umfassen mindestens jeweils 20 Stunden Hospitation in der beruflichen Fachrichtung und im allgemeinen Unterrichtsfach im Unterricht einer erfahrenen Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Davon sind jeweils 10 Stunden pro Fach im Beisein dieser Lehrkraft selbstständig zu unterrichten. Die Lehrkraft sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter beraten die Lehrkraft für Fachpraxis in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Theorielehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit zwei Unterrichtsbesichtigungen vor und stellt zum Ende der Qualifizierung die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

#### 3.2.2 Seefahrtberlehrerinnen und Seefahrtberlehrer

Die Qualifizierung beinhaltet eine mindestens zweijährige Unterrichtstätigkeit an einer berufsbildenden oder für Seefahrtberufe ausbildenden Schule. Während dieser Zeit sind 80 Stunden in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs im Unterricht einer erfahrenen Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu hospitieren. Davon sind 40 Stunden im Beisein der Lehrkraft selbstständig zu unterrichten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit mindestens zwei Unterrichtsbesichtigungen vor und stellt zum Ende der Qualifizierung die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

#### 4. Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 NLVO-Bildung) durch Qualifizierung

Über die Zulassung zu einer Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb einer Ergänzungsqualifikation entscheidet die NLSchB auf Antrag der Lehrkraft. Nach erfolgreicher Qualifizierung stellt die NLSchB den Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das jeweilige Lehramt fest.

Zu einer Ergänzungsqualifikation nach den Nummern 4.1 bis 4.3 werden nur Lehrkräfte zugelassen, die über zwei Lehrbefähigungsfächer verfügen, die mit den Unterrichtsfächern der Schulform übereinstimmen, die dem Lehramt entspricht, auf das sich die Ergänzungsqualifikation bezieht.

Der Erwerb einer Ergänzungsqualifikation nach den Nummern 4.1 bis 4.3 setzt eine mindestens einjährige überwiegende Unterrichtstätigkeit an der jeweiligen Schulform, für die die Ergänzungsqualifikation erworben werden soll, voraus.

Die tatsächliche Unterrichtstätigkeit an der jeweiligen Schulform, für die die Ergänzungsqualifikation erworben werden soll, soll mindestens ein Viertel der Regelstundenzahl dieser Schulform betragen, damit die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall in die Lage versetzt wird, am Ende der Qualifizierungsmaßnahme die Bewährung oder Nichtbewährung festzustellen. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann auch eine Verlängerung der Qualifizierungsmaßnahme in Betracht kommen, wenn die Bewährung oder Nichtbewährung bis zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme noch nicht festgestellt werden kann.

Wird die Qualifizierungsmaßnahme für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter an der Schule durchgeführt, die sie oder er leitet, stellt die jeweils zuständige schulfachliche Dezernentin oder der jeweils zuständige schulfachliche Dezernent die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

##### 4.1 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grundschulen durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik oder an Gymnasien

Zu der Ergänzungsqualifikation werden nur Lehrkräfte zugelassen, die neben einem weiteren Fach, das für das Lehramtsstudium für das Lehramt an Grundschulen gemäß Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben ist, über das Lehrbefähigungsfach Deutsch oder Mathematik verfügen.

Für diese Lehrkräfte setzt der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grundschulen eine mindestens einjährige überwiegende Unterrichtstätigkeit an einer Grundschule voraus. Während dieser Zeit muss die Lehrkraft an Beratungsgesprächen von Erziehungsberechtigten beim Übergang der Schülerinnen und Schüler vom Primarbereich in den Sekundarbereich I teilnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit zwei Unterrichtsbesichtigungen vor. Die Besichtigungen finden im Erst- oder Anfangsunterricht des Faches Deutsch (Erstlesen, Schreiblernprozess) oder Mathematik statt. Die

Schulleiterin oder der Schulleiter stellt zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

##### 4.2 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), für Sonderpädagogik oder an Gymnasien

Zu der Ergänzungsqualifikation werden nur Lehrkräfte zugelassen, die über zwei Lehrbefähigungsfächer verfügen, die zu den Fächern gehören, die für das Lehramtsstudium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen gemäß Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben sind. Für das Fach Politik kann das Lehrbefähigungsfach Politik-Wirtschaft Berücksichtigung finden. Für das Fach Werte und Normen kann das Lehrbefähigungsfach Philosophie Berücksichtigung finden. Bezugsfächer des Lehrbefähigungsfaches Sachunterricht können keine Berücksichtigung finden.

Für diese Lehrkräfte setzt der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen eine mindestens einjährige überwiegende Unterrichtstätigkeit an einer Schulform mit Ausrichtung auf den mittleren Bildungsabschluss voraus. Der Unterricht ist in verschiedenen Schuljahrgängen zu erteilen, wobei ein Unterricht im Schuljahrgang 10 verpflichtend ist. Während dieser Zeit nimmt die Lehrkraft auch als nicht stimmberechtigtes Mitglied an mündlichen Abschlussprüfungen teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit zwei Unterrichtsbesichtigungen in verschiedenen Schuljahrgängen vor, wobei ein Unterrichtsbesuch im Schuljahrgang 10 verpflichtend ist, und stellt zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

##### 4.3 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen

Zu der Ergänzungsqualifikation werden nur Lehrkräfte zugelassen, die über ein Lehrbefähigungsfach verfügen, das zu den Fächern gehört, die für das Lehramtsstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben sind. Für diese Lehrkräfte setzt der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik den Nachweis eines Studiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 60 Leistungspunkten (nach ECTS) voraus.

Darüber hinaus ist eine mindestens einjährige überwiegende Unterrichtstätigkeit in Lerngruppen erforderlich, in denen Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, bei denen ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt worden ist. Der Förderschwerpunkt dieser Schülerinnen und Schüler muss der sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechen, für die im Rahmen dieser Qualifizierung Studienleistungen erbracht werden. Der Unterricht ist in verschiedenen Schuljahrgängen zu erteilen. Während dieser Zeit nimmt die Lehrkraft an Beratungssettings im inklusiven Unterricht teil und wird insbesondere in das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung eingeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit zwei Unterrichtsbesichtigungen in verschiedenen

Schuljahrgängen vor, bei denen die sonderpädagogische Expertise, sofern nicht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst, durch Hinzuziehung einer entsprechend geeigneten Person sicherzustellen ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

## 5. Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen

Die Feststellung des Erwerbs der Ergänzungsqualifikation mit den jeweiligen Fächern trifft die NLSchB auf Antrag der Lehrkraft.

### 5.1 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Hauptschule und Realschule)

Für diese Lehrkräfte setzt der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen voraus, dass sie eine mehrjährige überwiegende Unterrichtstätigkeit an einer Schulform mit Ausrichtung auf den mittleren Bildungsabschluss nachweisen können. Der Unterricht muss in verschiedenen Schuljahrgängen erteilt worden sein, wobei ein Unterricht im Schuljahrgang 10 verpflichtend ist. Dies gilt bei entsprechender Unterrichtstätigkeit auch für Lehrkräfte mit der früheren Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen, denen durch § 6 Abs. 2 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung die frühere Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen zuerkannt wurde.

Der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen durch Qualifizierung richtet sich für diese Lehrkräfte nach Nr. 4.2.

5.2 Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen festgestellt.

5.3 Haben Lehrkräfte mit einer Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung **zusätzlich** das für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen, so wird für sie der Erwerb der entsprechenden Ergänzungsqualifikation festgestellt. Zum Studium des Lehramts an Gymnasien sind Regelungen in Nr. 3.1 getroffen.

### 5.4 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

#### 5.4.1 Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der technischen Fachrichtungen

Für diese Lehrkräfte wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Unterrichtsfach Technik und einem allgemeinen Unterrichtsfach festgestellt, wenn sie neben einer technischen Fachrichtung über ein Lehrbefähigungsfach verfügen, das zu den Fächern gehört, die für das Lehramtsstudium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen gemäß Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben sind.

#### 5.4.2 Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung Ökotropologie (Hauswirtschaft) oder der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft (Ernährung)

Für diese Lehrkräfte wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Unterrichtsfach Hauswirtschaft und einem allgemeinen Unterrichtsfach festgestellt, wenn sie neben der Fachrichtung Ökotropologie (Hauswirtschaft) oder der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft (Ernährung) über ein Lehrbefähigungsfach verfügen, das zu den Fächern gehört, die für das Lehramtsstudium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen gemäß Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben sind.

## 6. Sonstige Einzelfälle

Einzelfälle, die von den Nummern 3 bis 5 nicht erfasst sind, sind dem MK zur Entscheidung vorzulegen.

## 7. Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis

Die Regelungen der Nummern 3 bis 5 dieses RdErl. gelten entsprechend auch für Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erworben haben.

## 8. Übergangsvorschriften

Für Lehrkräfte, die zu einer Qualifizierungsmaßnahme nach den Nrn. 3, 4 oder 6 vor dem 1. Januar 2020 zugelassen worden sind, richtet sich der Erwerb weiterhin nach dem Bezugs-erlass zu a.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. Der Bezugs-erlass zu a tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.“

---

## Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Änderung des vom 13.6.1996 datierenden Abkommens zur Ergänzung des „Abkommens über die Verbürgung der Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung für den öffentlichen Schulbesuch“ vom 10.7.1963

Das Abkommen vom 13.6.1996 zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister im folgenden „Niedersachsen“ und der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung im folgenden „Hamburg“ wird wie folgt geändert:

### § 1

Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

Niedersachsen zahlt für die nach den Nrn. 4.1 und 4.2 aufgenommenen Sonderschülerinnen und Sonderschüler an Hamburg als Ausgleich folgende Jahresschülerbeträge:

Schule für Körperbehinderte	28.698,25 Euro
Schule für Sinnesgeschädigte	25.108,60 Euro
(Gehörlose, Schwerhörige, Blinde und Sehbehinderte)	

§ 2

Nr. 4.6 wird gestrichen.

§ 3

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2020 in Kraft.
- (2) Es wird eine Laufzeit von fünf Jahren vereinbart.
- (3) Jedes Land kann verlangen, über eine angemessene Erhöhung oder Verringerung der Ausgleichsbeträge nach Nr. 4.4 zu verhandeln. Das Verlangen ist jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende zu stellen, frühestens bis zum 31.12.2023 mit dem Begehren einer Änderung zum 1.1.2025.
- (4) Wird von keinem Land eine Verhandlung verlangt, verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr.

### **Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021 und zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022**

*Bek. d. MK vom 12.12.2019 - 35 - 84100 -*

- a) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 27.1.2021 für
  - das Lehramt an Grundschulen
  - das Lehramt an Haupt- und Realschulen
  - das Lehramt für Sonderpädagogik
  - das Lehramt an Gymnasien
 wird Folgendes bekanntgegeben:
  1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren): vom 3.8.2020 - 30.9.2020
  2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 2.11.2020 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
  3. Tag der Erstzulassung: 16.11.2020
  4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der ersten Staatsprüfung: bis 30.11.2020
  5. Nachrückverfahren: bis zum 30.12.2020
  6. Einstellung: zum 27.1.2021
- b) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 26.8.2021 für
  - das Lehramt an Grundschulen
  - das Lehramt an Haupt- und Realschulen
  - das Lehramt für Sonderpädagogik
  - das Lehramt an Gymnasien
 wird Folgendes bekanntgegeben:
  1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren): vom 20.1.2021 - 31.3.2021

2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 30.4.2021 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
3. Tag der Erstzulassung: 10.5.2021
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 14.6.2021
5. Nachrückverfahren: bis zum 16.7.2021
6. Einstellung: zum 26.8.2021

### **Zulassungsverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1.5.2020**

*Bek. d. MK vom 21.1.2020 – 42 – 84100 –*

Gemäß § 119 Absatz 4 Satz 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) werden als berufliche Fachrichtungen des dringenden Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.5.2020 bekannt gegeben:

**Metalltechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Agrarwirtschaft, Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften**

Das Studium muss mit einem Master of Education oder einer 1. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgeschlossen worden sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung des dringenden Bedarfs mit einem beliebigen Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechen.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO) werden als Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.5.2020 bekannt gegeben:

**Alle beruflichen Fachrichtungen im Hauptfach mit einem beliebigen Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen.**

**Sofern die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen wird, kann anstelle eines Unterrichtsfaches oder Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen auch der Schwerpunkt Steuern treten.**

Das Studium muss mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung entsprechen. Darüber hinaus muss ein Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen oder ausschließlich in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften eine Schwerpunktsetzung im Bereich Steuern aus dem genannten Abschluss nachgewiesen werden.

Die beruflichen Fachrichtungen, die Unterrichtsfächer, die Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen oder der Schwerpunkt Steuern ausschließlich bezogen auf die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften müssen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) bezogen auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen, mindestens aber der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995 i. d. F. vom 13.9.2018) entsprechen.

## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### Europa an meiner Schule – erste Ideen zur Umsetzung

#### Pilotierung einer Fortbildung zum Themenbereich „Europa“ am 19./20.5.2020

Diese Veranstaltung ist der Pilot einer Fortbildung, die zweimal pro Schuljahr in wechselnden Regionen Niedersachsens stattfinden soll, um die Teilnahme von Lehrkräften und Schulleitungen aus allen Regionalabteilungen zu ermöglichen.

#### Beschreibung:

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung bietet **Lehrkräften und Schulleitungen aller Schulformen**, sowohl der allgemein bildenden Schulen als auch der berufsbildenden Schulen in Niedersachsen, zur Unterstützung ihrer inhaltlichen Arbeit eine zweitägige Fortbildung zum **Themenfeld Europa** an. Diese Fortbildung richtet sich ausdrücklich an Teilnehmende, die bisher weder persönlich, noch an ihrer Schule konkrete Anlässe hatten, sich mit dem Themenfeld „Europa an meiner Schule“ auseinanderzusetzen, die sich aber mit dem Thema beschäftigen wollen.

Bereits während der Fortbildung sollen die Lehrkräfte Tandems formen – auch schulformübergreifend – und im Anschluss an die zweitägige Arbeit über ein halbes Jahr ein gemeinsames Projekt zum Thema planen und durchführen, das nachhaltig im Schulleben verankert wird. Eine detaillierte Teilnahmebescheinigung wird nach dem Abschlussstag vergeben, der circa ein halbes Jahr später stattfindet und verbindlicher Teil der Fortbildung ist.

#### Zielsetzung:

Die zweitägige Veranstaltung verfolgt das Ziel, den teilnehmenden Lehrkräften und Schulleitungen einen vertieften Einblick in Möglichkeiten zu vermitteln, das Thema Europa in ihrer Schule stärker zu verankern. Vorrangig geht es dabei um die Bewusstmachung der eigenen Haltung und – wenn möglich – darum, eine positive Haltung gegenüber dem Themenfeld Europa zu entwickeln. Am Ende sollen die Teilnehmenden mit konkreten Ideen zur Umsetzung an ihren Schulen und der möglichst konkreten Idee eines gemeinsamen Projekts im Tandem mit einer anderen Schule in ihren Alltag zurückkehren.

**Termin:** Die Fortbildung findet in der Zeit **vom Dienstag, 13. bis Mittwoch, 14.5.2020 in Hannover** statt.

**Teilnehmendenzahl:** 10

**Tagungsort:** Hannover

**Kosten:** Die Reise- und Aufenthaltskosten werden aus Fortbildungsmitteln des NLQ getragen.

**Anmeldung per Mail:** Interessierte niedersächsische Lehrkräfte schreiben bitte **bis zum 1.3.2020 eine Mail** direkt an das NLQ (sabine.adlkofer@nlq.niedersachsen.de) mit folgenden Angaben:

- Schulform, Fächer, Funktion an der Schule
- Vorerfahrungen im Bereich Europa / Internationales / Erasmus+
- eine Kurzbeschreibung der Erwartungen und Wünsche sowie eines Projektvorhabens, einer Idee zur Verankerung des Themas Europa im Schulleben (z.B. Planung eines regelmäßig jährlich stattfindenden Europatags, Planung einer fächerübergreifenden EU-Thematisierung in einer oder mehreren Jahrgangsstufen).

Gerne können Schulen bereits mögliche Tandempartner angeben (s. Beschreibung), die sich ebenfalls auf die Teilnahme an dieser Fortbildung bewerben.

Die Bewerberinnen / Bewerber / Antragstellerinnen / Antragsteller werden spätestens bis zur 13. KW 2020 über ihre Teilnahme informiert und melden sich dann über einen ihnen zugesandten Link für diese Veranstaltung bei der Veranstaltungsdatenbank des NLQ (VeDaB) an.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung zusammen mit dem Niedersächsischen Kultusministerium über die Teilnahme. Die Auswahl wird vorgenommen nach Schulform, Fächern, Funktion an der Schule, Region.

**Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung:** Sabine Adlkofer (NLQ), Tel.: 05121 1695-271, E-Mail: sabine.adlkofer@nlq.niedersachsen.de.

### Weiterbildung zum journalistischen Arbeiten in der Schule – n-report.de

In fünf Seminaren sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Medienprofis ausgebildet werden.

Gleichzeitig soll das Gelernte an der eigenen Schule im Schuljahr 2020/21 erprobt werden. Dafür werden auch die Schülerinnen und Schüler in kostenfreien Workshops unterstützt.

#### Wir laden Ihre Schule ein, daran teilzunehmen!

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) führt das Projekt durch und wird von den „Multimediamobilen“ der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) unterstützt. Erstmals erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Recherchezentrum CORRECTIV für den Zeitraum der Weiterbildung einen Zugang zur Online-Journalistenakademie „Reporterfabrik“ (reporterfabrik.org).

Das Schulprojekt n-report digital leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“. Journalistische Kompetenzen sind von zentraler Bedeutung, um zu beantworten, wie wir mit Medien umgehen wollen.

#### Hintergrund

Die digitale Umwälzung in den Medien beinhaltet auch eine Entprofessionalisierung der Massemedien. Über YouTube und Soziale Medien kann jeder Star und Opfer werden – gleichzeitig sind die ökonomischen Interessen der Medienunternehmen oft nicht bekannt. Gerade die Online-Medien

stehen bei Schülern hoch in der Gunst; sie nutzen sie, aber produzieren auch dafür. Umso mehr wird eine Nachrichtenkompetenz nötig, die sich am professionellen Journalismus orientiert. Die Unterscheidung von Meinung und Tatsache ist hier grundlegend. Welche Darstellungsformen gibt es? Wie recherchiere ich richtig? Wie prüfe ich Quellen? Welche Rechte muss ich beachten? Wichtige Spielregeln des Journalismus müssen in der Schule vermittelt werden. Hier ist die aktive und handlungsorientierte Medienarbeit der Königsweg. Damit hilft die Schule, auch die Macht der Medien zu verstehen und zu durchschauen, denn die genutzten Medien beeinflussen die Wertvorstellungen und Verhaltensweisen Jugendlicher erheblich.

### Das Projekt n-report digital beinhaltet:

- In den Fortbildungsseminaren lernen die Lehrerinnen und Lehrer unter Anleitung von Journalisten **eigene Beiträge und Reportagen** in den journalistischen Disziplinen „Schreiben“, „Foto“, „Video“, „Radio“ und „Online“ zu produzieren.
- In den Schulprojekten lernen die Schülerinnen und Schüler, eigene **digitale Medienprojekte** (Foto, Text, Video, Audio) zu produzieren und crossmedial zu veröffentlichen.
- Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten die Lehrkräfte ein **NLQ-Zertifikat** über die Weiterbildung „Journalistisches Arbeiten in der Schule“.
- Unter den teilnehmenden Schulen wird der **N-REPORT-Preis 2021** in den Kategorien (Foto, Schreiben, Video, Radio) verliehen.
- Für den Zeitraum des Projektes wird eine **Ausstattungsunterstützung** angeboten.

### Konzept

Das eigene Entwickeln und Gestalten von journalistischen Medien zeigt den Schülerinnen und Schülern, wie Meinungen beeinflusst und Bilder manipuliert werden können. Dies erhöht die Beurteilungsfähigkeit journalistischer Produkte und führt zu dem Verständnis, dass Medien gesellschaftliche Beziehungen und Willensbildungsprozesse beeinflussen.

Das praktische und projektorientierte journalistische Arbeiten vereint alle aus den Bildungsstandards abgeleiteten überfachlichen Kompetenzbereiche: Recherche-, Strukturierungs-, Produktions-, Kooperations-, Präsentations- und Reflexionskompetenz.

### Durchführung

Am Projekt n-report digital können 14 Schulen aus verschiedenen Regionen Niedersachsens teilnehmen. Eine Voraussetzung ist, dass die Schule im Schuljahr 2020/21 in einer Lerngruppe der Sekundarstufe I/II ein Medienprojekt durchführt.

Die Lehrkräfte, die das Schülerprojekt leiten, nehmen über n-report digital an einer Qualifikation zum journalistischen Arbeiten in der Schule teil. Sie durchlaufen dabei alle Phasen der Produktion journalistischer Beiträge: Entwickeln, Recherchieren, Produzieren, Publizieren.

Ein fester Teilnehmerkreis (Auswahl nach der Bewerbung) trifft sich über den Zeitraum von Juni 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 in fünf mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen in verschiedenen Regionen Niedersachsens.

Parallel zu der Fortbildung der Lehrkräfte produzieren die Schülerinnen und Schüler eigene journalistische Beiträge zu selbstgewählten Themen. Gesucht sind gerade **innovative und kreative Projektideen** der Schulen, die in der Bewerbung dargestellt werden sollten.

Die Schulprojekte werden in der NLQ-Veröffentlichung dokumentiert. Ausgewählte Schulbeiträge werden mit dem N-REPORT-Preis prämiert. Die Lehrkräfte erhalten bei erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat vom NLQ.

Jede teilnehmende Lehrkraft kann für den Zeitraum des Projektes ergänzendes technisches Equipment vom NLQ zur Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Schulen werden mit Workshops durch die Experten der „Multimediamobile“ kostenfrei unterstützt.

### Verbindliche Voraussetzungen zur Teilnahme:

Die Schule führt in ihren Räumlichkeiten und mit dem Equipment der Schule ein journalistisches Projekt im Schuljahr 2020/21 durch. Die teilnehmende Lehrkraft wird von der Schule für fünf zweitägige Tagungen von der Schule freigestellt. Für die erfolgreiche Teilnahme verpflichten sich die Lehrkräfte, einen Beitrag über das schulische Medienprojekt für die NLQ-Dokumentation zu schreiben sowie ihre Ergebnisse bereitzustellen. Die Fortbildungskosten und Reisekosten werden vom NLQ übernommen. Das erste **Fortbildungsseminar** ist im **Juni 2020** geplant.

Bewerbungen zur Teilnahme mit

- Einverständniserklärung der Schulleitung bzw. Unterschrift des Schulleiters
- Beschreibung der Idee des Medienprojektes
- Beschreibung der Lerngruppe für das Medienprojekt
- Angaben zu den Unterrichtsfächern der teilnehmenden Lehrkraft

sind bis zum 15.4.2020 an das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, Herrn Hans-Jakob Erchinger, Keßlerstr. 52, 31137 Hildesheim, zu senden. Weitere Informationen unter: [n-report.de](http://n-report.de).

**Nähere Auskunft:** Herr Erchinger, NLQ, Tel.: 05121 1695-420, E-Mail: [hans-jakob.erchinger@nlq.niedersachsen.de](mailto:hans-jakob.erchinger@nlq.niedersachsen.de)

---

## Neue Weiterbildung „Musik im Primarbereich“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Juni 2019 eine zweijährige, berufs begleitende Weiterbildung „Musik im Primarbereich“ an.

### Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Weiterbildung „Musik im Primarbereich“ erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Musik gemäß den curricularen Vorgaben schulstufen- und schulformspezifisch unterrichten zu können. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

## Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildung „Musik im Primarbereich“ sind Lehrkräfte des Primarbereichs, die keine Lehrbefähigung für das Fach Musik besitzen. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das 1. Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfolgreich absolviert haben. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

An der o. g. Weiterbildung können im Durchgang 2020-2022 insgesamt 25 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Lehrkräfte im Primarbereich, die bereits fachfremd Musik unterrichten
2. Lehrkräfte im Primarbereich, die planen, Musik fachfremd zu unterrichten,
3. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft.

Sollten mehrere Bewerbungen von Lehrkräften einer Schule eingehen, so wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte von einer Schule zugelassen werden.

## Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Sie sollten Ensembleerfahrung (Chor, Band, Orchester etc.), grundlegende Notenkenntnis, ein gutes Rhythmusgefühl und angemessene Singfähigkeit mitbringen. Weiterhin wird die Bereitschaft vorausgesetzt, Fertigkeiten auf einem Begleitinstrument zu erwerben bzw. zu erweitern. Verpflichtend ist die Teilnahme an einem Informationstag am 23.4.2020 in Hannover.

Die Teilnahme an der Weiterbildung ist kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zum ersten Modul verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahrs 2020/21 im Fach Musik (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden.

## Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 28 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in acht Modulblöcken mit jeweils drei oder vier Kurstagen gebündelt (240 Unterrichtseinheiten).

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis, bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben schriftlich und nehmen an Webinaren teil.

## Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden in der Landesmusikakademie Niedersachsen in Wolfenbüttel zu folgenden Terminen statt:

- Modul I: 16.-19.6.2020
- Modul II: 24.-27.11.2020
- Modul III: 8.-11.2.2021
- Modul IV: 17.-20.5.2021

Modul V: 6.-9.9.2021

Modul VI: 2.-4.11.2021

Modul VII: Februar 2022

Modul VIII: Mai 2022

## Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erarbeiteten Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Musik nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllt haben.

## Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist zweifach mit dem „Bewerbungsbogen“ einzureichen und zwar einerseits direkt beim NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 (analog) oder digital bei der unten stehende E-Mail-Adresse (Bewerbungsbogen unter: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=11625>), andererseits auf dem Dienstweg. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

**Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung:** Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: [sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de](mailto:sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de), [https://www.nibis.de/musik-im-primarbereich\\_7802](https://www.nibis.de/musik-im-primarbereich_7802)

**Meldeschluss: 15.3.2020**

---

## „Filmbildung in der digitalen Welt“ 2020/2021 – Weiterbildung zur Filmlehrerin / zum Filmlehrer

Die Bundesakademie für Kulturelle Bildung in Wolfenbüttel bietet in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) eine Weiterbildung zur Filmlehrerin / zum Filmlehrer in acht Modulen an. „Filmbildung in der digitalen Welt“ gibt Lehrkräften filmästhetisches und filmhandwerkliches Knowhow an die Hand, mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche in der Schule zu Filmproduktionen anzuregen und anzuleiten. Sie werden befähigt, die selbstbestimmte und reflektierte Teilhabe ihrer Schülerinnen und Schüler auf dem kulturellen Handlungsfeld Film zu fördern und zu unterstützen. „Filmbildung in der digitalen Welt“ vermittelt dazu einen Überblick und punktuelle Einsicht in Produktionsabläufe sowie deren methodische Übersetzungen in kooperative Lernprozesse, Wissen um Standardstrukturen in Filmsprache und -dramaturgie, Anleitung zur Eigenproduktion, Mut und Wissen, wie filmpraktische Projekte anzugehen sind. Die Weiterbildung qualifiziert die Teilnehmenden auch dazu, als Multiplikatorinnen / Multiplikatoren in ihren Schulen zur Verfügung zu stehen.

## Zielgruppe

Die Weiterbildung zur Filmlehrerin / zum Filmlehrer wendet sich an Lehrkräfte aller Schulformen, -stufen und Fachausrichtungen mit Interesse am Film und Filmemachen und an der Umsetzung der damit verbundenen kreativen Prozesse in eigener schulischer Praxis.

## Abschluss und Voraussetzungen

Alle Teilnehmenden führen im Verlauf des Kurses ein Filmprojekt in Eigenregie an ihrer Schule (im Unterricht oder in einer AG) durch. Für die Umsetzung dieses Projekts ist die Arbeit mit einer entsprechenden Lerngruppe im Laufe der Weiterbildung notwendig. Die Präsentation und schriftliche Dokumentation dieser filmpraktischen Arbeit gelten als Leistungsnachweis und sind Voraussetzung für die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung.

Die Bereitschaft, als Multiplikatorin / Multiplikator die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen an interessierte Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben und in der Beraterdatenbank des Landes Niedersachsen als Filmlehrerin / Filmlehrer geführt zu werden, wird vorausgesetzt.

Filmlehrerinnen / Filmlehrer können in ihren Schulen nur filmpraktisch arbeiten, wenn ihnen grundlegendes Filmequipment zur Verfügung steht. Die Schulleitung muss daher das Interesse haben, ihre Lehrerin / ihren Lehrer zu unterstützen und Möglichkeiten der Anschaffung zu gewährleisten; kurzfristig hilft das zuständige Medienzentrum.

## Inhalt und Methoden

Abfolge und Inhalt der acht Phasen folgen professionellen Produktionsabläufen: von der Ideenfindung zum Drehbuch, über Kamera und Licht zur Postproduktion mit Soundgestaltung und Montage. Flankiert wird die Arbeit, die von den Grundlagen des filmischen Erzählens über den Dokumentarfilm zum Kurzspielfilm führt, von Filmfestivalbesuchen, Projektreflexionen und Vernetzungsangeboten. Die zwischen den Arbeitsphasen notwendigen Aufgaben zur Seminarvor- und -nachbereitung werden von den Teilnehmenden im Selbststudium bearbeitet.

## Veranstalter / Kooperationspartner

Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

## Gesamtkosten für die Teilnahme an der Weiterbildung

2.480 Euro (inkl. Ü/VP, Materialkosten und Festivalpass; exklusive Fahrtkosten)

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) unterstützt Lehrkräfte aus Niedersachsen:

Die Eigenbeteiligung an den Kurskosten für Teilnehmende aus Niedersachsen beträgt 700 Euro (inkl. Ü/VP, Materialkosten und Festivalpass; exklusive Fahrtkosten). Die Übernahme der Fahrtkosten ist schulintern zu klären.

## Rücktritt während der laufenden Weiterbildungsmaßnahme

Erfolgt ein Rücktritt während der laufenden Weiterbildungsmaßnahme, wird für alle nicht wahrgenommenen Module der jeweilige Seminarkostenanteil (ohne Übernachtung und Verpflegung) in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen wird in Absprache mit der Lehrgangsführung und der Verwaltungsleitung auf Antrag entschieden.

## Zeitlicher Umfang – Termine

16.-18.7.2020, 17.-19.9.2020, 5.-7.11.2020, 21.-23.1.2021, 18.-21.3.2021, 24.-26.6.2021, 16.-18.9.2021, 25.-26.11.2021

Die Bewerbung umfasst:

1. Ihre Online-Anmeldung unter  
<https://www.bundesakademie.de/programm/details/kurs/dk20-08-1/>,
2. Ihr Motivationsschreiben (max. eine DIN A4-Seite),
3. Genehmigung der Teilnahme durch die Schulleitung. Es muss gewährleistet sein, dass Sie an den acht Modulen vollständig teilnehmen können.

Bitte senden Sie die Unterlagen per E-Mail an: christina.guenther@bundesakademie.de. Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich.

Die 16 Plätze in der Weiterbildung werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber aus Niedersachsen vergeben; eine Bewerbung aus anderen Ländern ist jedoch möglich.

**Anmeldeschluss:** 27.3.2020

**Projektleitung und Beratung:** Dr. Birte Werner, Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel, Programmbereich Darstellende Künste, Tel.: 05331 808-424, E-Mail: birte.werner@bundesakademie.de, [www.bundesakademie.de](http://www.bundesakademie.de)

Karin Schüttendiebel, Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Tel.: 05121 1695-407, E-Mail: schuettendiebel@nlq.nibis.de, [www.filmbildung.nibis.de](http://www.filmbildung.nibis.de), [www.nlq.niedersachsen.de](http://www.nlq.niedersachsen.de).